



Schwäbisch Gmünd, 18.03.2025  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 030/2025

Vorlage an

**Gemeinderat**  
zur Unterrichtung  
- öffentlich -

**Information über den vorläufigen Rechnungverlauf 2024  
und Ausblick auf das Jahr 2025 für den Haushalt der Stadt**

**Anlagen:**

- Anlage 1 Hochrechnung vorläufiger Rechnungverlauf 2024 des Ergebnishaushalts
- Anlage 2 Hochrechnung Finanzrechnung 2024 Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- Anlage 3 Investitionsliste 2024
- Anlage 4 Prognose Veränderungen Haushaltsvollzug 2025

**Sachverhalt:**

Der Blick auf die erste Hochrechnung des Rechnungverlaufs 2024 des Ergebnishaushalts (siehe Anlage 1) zeigt eine Änderung des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses um 8,81 Mio. €, von veranschlagten -23,79 Mio. € auf -14,99 Mio. €.

Das befürchtete negative Gesamtergebnis verringert sich um 6,97 Mio. € auf -14,01 Mio. €. Geplant war ein negatives Gesamtergebnis in Höhe von -20,98 Mio. €.

Diese Verbesserung resultiert vor allem aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 6,94 Mio. €, mit denen die Mindererträge aus dem kommunalen Finanzausgleich (-2,06 Mio. €) kompensiert werden konnten, und aus Einsparungen bei den Aufwendungen.

Die Entwicklung bei der Gewerbesteuer, den Finanzausgleichserträgen und den Finanzausgleichsumlagen 2024 stellt sich wie folgt dar:

Die Erträge aus der Gewerbesteuer liegen auf Jahressicht mit 36,94 Mio. € um 6,94 Mio. € über dem Planwert von 30,0 Mio. €.



Die Planwerte 2024 für den kommunalen Finanzausgleich (FAG) basieren auf den Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (FM BW) zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung vom 09.11.2023.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat in seiner Sitzung vom 14. bis 16. Mai 2024 die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2024 bis 2028 neu vorausgeschätzt (Mai Steuerschätzung). Dabei fiel der realwirtschaftliche Verlauf für das Jahr 2024 schwächer aus als in der vorangegangenen Steuerschätzung angenommen. Dies führte bereits im Mai für das Jahr 2024 bei den meisten Steuerarten zu einer Absenkung der Einnahmeerwartungen.

Vom 22. bis 24. Oktober 2024 fand die Herbstsitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Den Ergebnissen dieser Steuerschätzung zufolge werden die Steuereinnahmen insgesamt für den Zeitraum der Finanzplanung niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Mai 2024 prognostiziert. Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich auch in der Abwärtsanpassung der zu erwartenden Steuereinnahmen. Für das Jahr 2024 rechneten die Steuerschätzer mit Mindereinnahmen für die Gemeinden. Diese wirkten sich vor allem über den abgesenkten Grundkopfbetrag bei der vierten Teilzahlung 2024 nach dem Finanzausgleichsgesetz und einem niedrigeren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer direkt auf die Erträge für den städtischen Haushalt im Jahr 2024 aus.

Die Entwicklung des Grundkopfbetrags, aus der sich die Schlüsselzuweisungen vom Land errechnen, und das zu verteilende Landesaufkommen an der Einkommenssteuer stellten sich wie folgt dar:

	Fortschreibung FM BW Steuerschätzung Herbst 2024	Fortschreibung FM BW Steuerschätzung Mai 2024	Haushaltsplan 2024 Orientierungsdaten FM BW 10/2023
Grundkopfbetrag	1.654 €	1.661 €	1.670 €
Aufkommen Gde. Anteil EkSt	7.640 Mio. €	7.815 Mio. €	7.795 Mio. €

Abrechnungen aus dem Jahr 2023, welche 2024 ergebniswirksam verbucht werden, wirken sich auf das Ergebnis 2024 aus. Die Nachzahlung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verbessert das Ergebnis um 441.957 € und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 15.321 €. Rückzahlungen aus der FAG Abrechnung belasten das Ergebnis mit 153.979 €. Per Saldo verbessern die Abrechnungen 2023 das Ergebnis 2024 um 303.299 €.



Aus der Fortschreibung der für den kommunalen Finanzausgleich 2024 maßgebenden Einwohnerzahl zum 30.06.2023 ergibt sich eine Steigerung von 62.467 (Haushaltsplan 2024) auf 62.568 Einwohner. Diese Zunahme von 101 Einwohnern führt gegenüber den Werten aus dem ersten Finanzzwischenbericht zu höheren Schlüsselzuweisungen vom Land.

Insgesamt verschlechtert sich das vorläufige Ergebnis 2024 aus den Finanzausgleichserträgen um 2,063 Mio. € gegenüber der Haushaltplanung.

Die Entwicklung der Erträge aus dem Finanzausgleich 2024 stellten sich wie folgt dar:

<b>FAG 2024</b>	Plan 2024	Fortschreibung Finanzbericht II 2024	Fortschreibung vorl. Ergebnis 2024	Abrech- nung	Differenz (C plus D minus A)
	A	B	C	D	E
<b>Erträge</b> (ohne Kinder- gärtenförderung und Schulen)	FM BWBW 09.11.2023	FM BW 29.05.2024 und Fortschrei- bung EW	Basis Herbst- steuerschät- zung 2024	2023	Plan/Ergeb- nis inkl. Ab- rechnung 2023
	in €	in €	In €	in €	in €
Gemeindeanteil Einkommensteuer	38.562.600	38.661.500	37.796.117	441.957	-324.526
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	6.455.600	6.384.700	6.237.731	15.321	-202.548
Schlüsselzuwei- sungen vom Land	46.776.600	46.332.377	45.811.345	-74.094	-1.039.349
Investitions- pauschale	7.525.700	7.337.500	7.236.288	-36.044	-325.456
Familien- leistungsausgleich	3.173.500	3.123.100	3.071.159	-15.534	-117.875
Zuweisungen an große Kreisstädte	712.700	713.900	713.901	217	1.418
Verkehrslasten- ausgleich	377.600	360.260	350.630	-28.524	-55.494
<b>Summe</b>	<b>103.584.300</b>	102.913.337	<b>101.217.172</b>	<b>303.299</b>	<b>-2.063.829</b>

Die Finanzausgleichserträge im Bereich Kindergartenförderung und Schulen (Sachkostenbeiträge) haben sich mit leichten Verbesserungen planmäßig entwickelt.

Bei den Umlagen verläuft die Finanzausgleichsumlage planmäßig. Bei der Gewerbesteuerumlage ist für das Jahr 2023 eine ergebnisverbessernde Erstattung in Höhe von 30.858 € eingegangen. Durch die höheren Erträge bei der Gewerbesteuer erhöht sich die Gewerbesteuerumlage 2024 um 284.536 € auf 2.909.536 €.



Für die Kreisumlage sind im Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 41.869.100 € etatisiert. Diese basieren auf einem Hebesatz von 33,25 %, was dem zur Beratung im Kreistag eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2024 des Ostalbkreises entspricht. Erst bei der Verabschiedung des Kreishaushalts hat der Kreistag am 19.12.2024 einen Hebesatz von 32,75 % beschlossen. Daraus resultiert eine Kreisumlage 2024 in Höhe von 41.240.626 €. Dies sind 628.474 € weniger als geplant.

In Summe ergibt sich aus dem kommunalen Finanzausgleich damit folgendes Gesamtbild:

	Plan 2024	Ergebnis 31.12.2024 (inkl. Abrechnung 2023)	<b>Abweichung</b>
FAG Erträge (Tabelle unter 1.2.1)	103.584.300	101.520.471	<b>-2.063.829</b>
Aufwendungen			
FAG Umlage	27.828.800	27.829.552	<b>+752</b>
Kreisumlage	41.869.100	41.240.626	<b>- 628.474</b>
Gewerbesteuerumlage	2.625.000	2.878.679	<b>+253.679</b>
<b>Saldo (negativ)</b>			<b>-1.689.786</b>

### **Investitionstätigkeit 2024 (Anlagen 2 und 3)**

Die Entwicklung bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Finanzhaushalt sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Kreditaufnahme 2024 in Höhe von 12,00 Mio. € erfolgte zur Zwischenfinanzierung des Grunderwerbs für den nachhaltigen Technologiepark Aspen und zu Lasten der Kreditermächtigung 2023 (18 Mio. €). Die Kreditermächtigung 2024 in Höhe von 22,00 Mio. € wurde noch nicht in Anspruch genommen.

In beiliegender Investitionsliste (Anlage 3) sind die zahlungsmäßig im Jahr 2024 getätigten Investitionen (>30.000 € Plan oder Auszahlung) aufgeführt.

### **Prognose Haushaltsvollzug 2025 (Anlage 4)**

Was die weitere Entwicklung des Gesamtergebnishaushaltes angeht, so zeichnet sich für den **Haushaltsvollzug 2025** bereits jetzt eine Ergebnisverschlechterung gegenüber der Planung durch die Erhöhung der Kreisumlage von bisher 32,75 % auf 37,90 % (+5,15 %) und den Auswirkungen der Herbststeuerschätzung 2024 auf den kommunalen Finanzausgleich ab.



Die Planwerte 2025 für den kommunalen Finanzausgleich (FAG) basieren auf den Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (FM BW) zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung vom 09.11.2023.

Vom 22. bis 24. Oktober 2024 fand die 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028.

Den Ergebnissen der Steuerschätzung zufolge werden die Steuereinnahmen insgesamt für den Zeitraum der Finanzplanung niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Mai 2024 prognostiziert. Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich auch in der Abwärtsanpassung der zu erwartenden Steuereinnahmen. Für die Kommunen prognostiziert die Steuerschätzung erhebliche Mindereinnahmen für die nächsten beiden Jahre.

Darüber hinaus werden durch entsprechende Gesetzesbeschlüsse des Bundes (u.a. das Steuerfortentwicklungsgesetz) für 2025 Steuerausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von rd. 1,28 Mio. € gegenüber dem Planwert prognostiziert. Verbessern wirkt hier eine Nachzahlung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 663.264 €.

Auf Grundlage der Herbststeuerschätzung hat das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg am 07.11.2024 die Orientierungsdaten für die Jahre 2025 ff. veröffentlicht.

Verbessern wirken sich die erhöhten Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 aus. Während bei der Haushaltsplanung für 2025 (im Jahr 2023) noch eine FAG-relevanten Einwohnerzahl von 62.600 zugrunde gelegt wurde, kann für die Fortschreibung mit 63.349 Einwohner gerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Einwohnerzahl als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich 2025 anteilig zu 50 % auf der Grundlage der fortgeschriebenen Einwohnerzahl auf Basis des Zensus 2011 und zu 50 % auf Grundlage der fortgeschriebenen Einwohnerzahl auf Basis des Zensus 2022 errechnet wird.

Bei den Umlagen wird durch eine leicht gestiegene Steuerkraftsumme 2023 die Finanzausgleichsumlage um 90.000 € (+0,35 %) auf 25.662.400 € steigen. Bei der Gewerbesteuerumlage ist für das Jahr 2025 eine Nachzahlung für 2024 in Höhe von 221.183,50 € zu entrichten.

Für die Kreisumlage sind im Jahr 2025 Aufwendungen in Höhe von 38.474.300 € etatisiert. Diese basieren auf einem Hebesatz von 33,25 %.

Der Kreistag hat für den Kreishaushalt 2025 eine Kreisumlage in Höhe von 37,90% beschlossen. Dies bedeutet für die Stadt Schwäbisch Gmünd eine Aufwandssteigerung in Höhe von 5.534.850 € gegenüber dem Planwert 2025.

Gegenüber dem bisherigen (2024) Kreisumlagehebesatz von 32,75 % bedeutet die Steigerung um +5,15 % sogar eine Aufwandserhöhung um rd. 6 Mio. €.



Unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten des Landes vom 07.11.2024 und der deutlich erhöhten Kreisumlage ergibt sich nachfolgende Prognose für das Jahr 2025:

	Plan 2025	Fortschreibung Orientierungs- daten FM BW 07.11.2024 für 2025	Nachzah- lung 2024 in 2025 Stand 28.02.2025	Abweichung zu Plan 2025
	in €	in €	in €	in €
<b>Erträge</b>				
FAG (insb. Schlüssel- zuweisungen)	70.753.300	72.052.250	0	+1.298.950
Gemeindeanteil Einkommensteuer	41.451.700	40.170.400	663.264	-618.036
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	6.668.000	6.406.500	0	-261.500
<b>Aufwendungen</b>				
FAG Umlage	25.572.400	25.662.400	0	+90.000
Kreisumlage	38.474.300	44.009.150		+5.534.850
Gewerbsteuer- umlage	2.668.800	2.668.800	221.184	+221.184
<b>Saldo (negativ)</b>				<b>-5.426.620</b>

Diese -5.426.620 € verschlechtern das bereits bei der Planung 2025 mit -3.777.930 € negative ordentliche Ergebnis auf -9.204.550 €.

Weitere Risiken für den Haushaltsvollzug 2025 können sich aus den derzeit laufenden Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Kommunen ergeben. Im Haushalt ist für 2025 eine Steigerung der Gesamtpersonalaufwendungen von 4,3 % gegenüber der Hochrechnung 2024 eingeplant. Darin beinhaltet ist eine Tarifierfassung von 2,5 %.

Die Entwicklung 2025 kann durch die voraussichtliche Verbesserung des Gesamtergebnisses aus dem Haushaltsvollzug 2024 (Anlage 1) in Höhe von 6,97 Mio. € nachzeitigem Stand kompensiert werden.

Durch diese gemeinsame Betrachtung der Ergebnisentwicklung in den Jahren 2024 und 2025 kann aus Sicht der Verwaltung derzeit von einem Nachtragshaushalt 2025 abgesehen werden.

Hinzu kommt, dass die aktuell prognostizierte Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses 2025 weitestgehend auf die Erhöhung der Kreisumlage zurückzuführen ist und diese Aufwendung als unabwendbare Aufwendung gemäß § 82 Gemeindeordnung (GemO) einzustufen ist.



§ 82 GemO legt fest, wann die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen hat. Gemäß § 82 Abs. 3 GemO ist kein Nachtrag erforderlich für unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, sofern im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Bei der gemeinsamen Betrachtung der Doppelhaushaltsjahre vergrößert sich aus heutiger Sicht das veranschlagte negative Gesamtergebnis der Jahre 2024 und 2025 in Summe nicht.